

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und zur Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	1.000 Euro/jährlich keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht quantifizierte Belastungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Erfüllungsaufwand davon Kommunen	nicht vollständig quantifizierte Belastungen 1.000 Euro nicht quantifizierte Entlastungen
Weitere Wirkungen	Geldbußen bis zu 500.000 Euro
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft vorzunehmen.	
Der Sächsische Normenkontrollrat weist darauf hin, dass der Wechsel vom glücksspielrechtlichen Zustimmungsvorbehalt zum	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
21-2104/2/4-2019/90200

Ihre Nachricht vom
12. November 2019

**Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)**
1240/36/74-II.NKR

Dresden,
3. Dezember 2019



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer
Internetseite. Auf Wunsch senden
wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente nur per EGVP, beBpO oder
De-Mail; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Justizbehörden unter
[www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation](http://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation).

Erlaubnisvorbehalt bei Spielhallen zu einer Belastung der Wirtschaft führt, indem statt einem Antrag bei einer Behörde künftig zwei Anträge bei zwei Behörden erforderlich sind. Er bittet um Prüfung, ob eine Änderung angesichts ähnlicher Regelungen in anderen Bundesländern zwingend notwendig ist oder ob eine Lösung der Unklarheiten nicht anderweitig bspw. im Erlasswege erreicht werden kann. Zudem sollte eine digitale Antragstellung ermöglicht werden.

Unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung gibt der Sächsische Normenkontrollrat zu bedenken, dass die Einführung einer Abstandsregelung von Wettvermittlungsstellen allein zu allgemeinbildenden Schulen mit der Begründung des Kinder- und Jugendschutzes – im Vergleich zu anderen Bundesländern, welche einen Abstand generell zu Kinder- und Jugendeinrichtungen vorschreiben – wenig konsequent ist.

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Entwurf soll geregelt werden, dass

- Wettvermittlungsstellen künftig einen Abstand zu allgemeinbildenden Schulen von 250 Metern Luftlinie nicht unterschreiten sollen; bei Geltung einer Übergangsregelung bis 30. Juni 2021,
- der Betrieb einer Spielhalle künftig nicht mehr einem glücksspielrechtlichen Zustimmungsvorbehalt, sondern einem glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt unterliegt,
- künftig ausdrücklich ordnungswidrig handelt, wer eine Spielhalle ohne die erforderliche glücksspielrechtliche Erlaubnis betreibt oder errichtet und
- die Glücksspielaufsicht künftig berechtigt ist, Testspiele zu Kontrollzwecken durchzuführen und dazu ggf. auch Legenden zu verwenden.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Das Ressort führt aus, dass Bürger von der Regelung nicht betroffen sind.

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft könnte dadurch entstehen, dass bereits betriebene Wettvermittlungsstellen den Mindestabstand von 250 Metern zu allgemeinbildenden Schulen unterschreiten und ihnen eine Abweichung von diesem Abstandsgebot unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls nicht erlaubt werden kann. Sie wären dann gehalten, ihre Wettvermittlungsstelle an einem anderen Standort zu betreiben. Ein solcher Erfüllungsaufwand würde jedoch frühestens erst ab dem 30. Juni 2021 entstehen, da den bereits betriebenen Wettvermittlungsstellen bis dahin eine gesetzliche Übergangsfrist eingeräumt wird. In Sachsen unterschreiten derzeit 13 Wettvermittlungsstellen das Abstandsgebot. Ob die Voraussetzungen für die Erteilung von Abweichungen von diesem Abstandsgebot vorliegen und sie deshalb gegen das Abstandsgebot nicht verstoßen, ist anhand von Einzelfallprüfungen zu beurteilen.

Die Einführung der Testspiel-Befugnis für die Glücksspielaufsicht verbunden mit der Erlaubnis zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässliche Urkunden herzustellen, zu verändern und zu gebrauchen, führt allenfalls zu einem marginalen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Zwar ist mit der neuen Befugnis im Falle ihrer Anwendung notwendigerweise ein Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Dies führt jedoch nicht zwangsläufig zu einem erhöhten Gesamtaufwand bei der Bewältigung des konkreten Einzelfalls, der durch die neue Befugnis im Gegenteil schneller und effizienter abgeschlossen werden kann und damit anderweitige aufsichtliche Maßnahmen ggf. überflüssig macht. Die Anzahl der pro Jahr erforderlichen Legenden bewegt sich voraussichtlich im einstelligen Bereich. Für Beantragung und Erstellung der erforderlichen Dokumente, deren Einsatz sowie für zusätzliche Entgelte für die Teilnahme an Testspielen entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von insgesamt jährlich maximal 1.000 Euro.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Laut dem Kostenblatt des Ressorts ist mit jährlichen Haushaltsauswirkungen in Höhe von 1.000 Euro für den Freistaat zu rechnen.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRGE.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürger

Die Regelung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürger.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht dadurch, dass bereits betriebene Wettvermittlungsstellen den Mindestabstand von 250 Metern zu allgemeinbildenden Schulen unterschreiten und bei Ablehnung ihres Erlaubnisanschlages letztendlich gezwungen wären, sich einen neuen Standort zu suchen. In Sachsen unterschreiten derzeit 13 Wettvermittlungsstellen das Abstandsgebot. Weil nur erlaubte Sportwetten in Wettvermittlungsstellen vermittelt werden dürfen, Sportwettkonzessionen bundesweit bisher allerdings noch nicht erteilt wurden, sind bisher keine Wettvermittlungsstellenerlaubnisse erteilt worden; der Freistaat geht jedoch nicht gegen Wettvermittlungsstellen vor. Mit Erteilung der bundesweiten Sportwettkonzessionen können dann auch Anträge auf Erteilung einer Wettvermittlungsstellenerlaubnis gestellt werden. Der Freistaat geht davon aus, dass dies erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der Fall sein wird. Der den Wettvermittlungsstellen durch eventuelle Klagen und einen Umzug entstehende Aufwand ist nicht quantifiziert.

Der Wirtschaft entsteht zudem ein Erfüllungsaufwand durch die Änderung in § 18a Absatz 1 SächsGlStVAG-E. Bisher war durch den Spielhallenbetreiber ein Antrag bei der Kommune zu stellen, welche für die gewerberechtliche Erlaubnis zuständig ist und

in diesem Zusammenhang die glücksspielrechtliche Zustimmung der Landesdirektion einholte. Mit der Gesetzesänderung muss der Spielhallenbetreiber künftig zwei Anträge stellen, einen gewerberechtigten Erlaubnisantrag bei der Gemeinde und einen glücksspielrechtlichen Erlaubnisantrag bei der Landesdirektion.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Für den Freistaat entsteht nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand dadurch, dass bereits betriebene Wettvermittlungsstellen den Mindestabstand von 250 Metern zu allgemeinbildenden Schulen unterschreiten und um den Besonderheiten des Einzelfalles hinreichend Rechnung zu tragen, Abweichungen vom Mindestabstand unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalles von der Landesdirektion Sachsen bei Antragstellung zu prüfen sind. Bei Ablehnung der Anträge auf Erteilung einer Wettvermittlungsstellenerlaubnis ist zudem mit gerichtlichen Verfahren zu rechnen.

Die Einführung der Testspiel-Befugnis für die Glücksspielaufsicht verbunden mit der Erlaubnis zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässliche Urkunden herzustellen, zu verändern und zu gebrauchen, führt allenfalls zu einem marginalen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Zwar ist mit der neuen Befugnis im Falle ihrer Anwendung notwendigerweise ein Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Dies führt jedoch nicht zwangsläufig zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand, da durch die neue Befugnis anderweitige aufsichtliche Maßnahmen ggf. überflüssig werden. Für Beantragung und Erstellung der erforderlichen Dokumente, deren Einsatz sowie für zusätzliche Entgelte für die Teilnahme an Testspielen entsteht voraussichtlich Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt jährlich maximal 1.000 Euro.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Kommunen werden geringfügig entlastet, da sie durch die Änderung in § 18a Absatz 1 SächsGlüStVAG-E nunmehr nur noch die gewerberechtigten Erlaubnis erteilen und nicht mehr auch die glücksspielrechtliche Zustimmung der Landesdirektion

Sachsen einholen müssen. Zudem richten sich entsprechende Klagen von Spielhallenbetreibern künftig gegen den Freistaat und nicht mehr gegen die Kommune.

2.5. Weitere Wirkungen

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird in § 20 Absatz 1 Nummer 2 SächsGlüStVAG-E bestimmt, dass ordnungswidrig handelt, wer eine Spielhalle ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt oder errichtet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft vorzunehmen.

Der Sächsische Normenkontrollrat weist darauf hin, dass der Wechsel vom Glücksspielrechtlichen Zustimmungsvorbehalt zum Erlaubnisvorbehalt bei Spielhallen zu einer Belastung der Wirtschaft führt, indem statt einem Antrag bei einer Behörde künftig zwei Anträge bei zwei Behörden erforderlich sind. Er bittet um Prüfung, ob eine Änderung angesichts ähnlicher Regelungen in anderen Bundesländern zwingend notwendig ist oder ob eine Lösung der Unklarheiten nicht anderweitig bspw. im Erlasswege erreicht werden kann. Zudem sollte eine digitale Antragstellung ermöglicht werden.

Unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung gibt der Sächsische Normenkontrollrat zu bedenken, dass die Einführung einer Abstandsregelung von Wettvermittlungsstellen allein zu allgemeinbildenden Schulen mit der Begründung des Kinder- und Jugendschutzes – im Vergleich zu anderen Bundesländern, welche einen Abstand generell zu Kinder- und Jugendeinrichtungen vorschreiben – wenig konsequent ist.

gez.

Czupalla

Vorsitzender und Berichterstatter